

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **97 (2010)**

Heft 12: **Nachgefragt = Revisité = Revisited**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Die Kirche bleibt im Dorf

In jüngerer Zeit rühren drei Projekte mit prominenter Autorschaft im raumplanerischen Kardinalthema des Bauens ausserhalb der Bauzone, und die in zwei dieser Fälle bereits ergangenen Bundesgerichtsentscheide sind jedenfalls anregend. Es geht nicht um Bauernhöfe; diese sind ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone zonenkonform und deshalb im Grundsatz zulässig, selbst wenn sie im Detail durchaus auch problematisch sein können. Ebenso sind für einmal nicht Reithallen angesprochen oder Bauernhäuser, die zu Landsitzen umgenutzt werden. In Frage stehen Publikumsbauten: Nicht zonenkonforme Bauten können ausnahmsweise ausserhalb der Bauzone erstellt werden, wenn sie positiv oder negativ standortgebunden sind (wenn sie also entweder auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen oder innerhalb der Bauzone unmöglich sind) und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Auf dem Weisshorn wollen die Arosener Bergbahnen das alte Bergrestaurant durch einen Neubau ersetzen. Bergrestaurants werden vom Bundesgericht, wenn zwar nicht auf jedem Berggipfel, so doch grundsätzlich als standortgebunden anerkannt, weil sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf den Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen seien. Während das alte Gasthaus an der Bergstation andockt und sich an den Hang

hält, ist das neue auf der Krette vorgesehen. Nach dem Landschaftskonzept des BUWAL (heute BAFU, Bundesamt für Umwelt) sind zwar Kreten und Aussichtslagen zur Schonung der Landschaft von Bauten freizuhalten. Auf dem Weisshorn sollen jedoch betriebswirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, das neue Bergrestaurant anstelle des alten zu errichten. Das Bergrestaurant wird deshalb wenigstens vom Kretenrand etwas ins Plateauinnere verschoben. Gestützt auf ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission erachtet das Bundesgericht das Neubauprojekt schliesslich insbesondere auch deshalb für zulässig, weil der Weisshorngipfel schon heute veranstaltet sei (unter anderem durch eine Funkantenne). Dabei half dem Projekt, dass Tilla Theus dessen Architektin ist; das Bundesgericht ordnet sogar ausdrücklich die Umsetzung ihres Rückbau- und Renaturierungsprojektes an.

Zum Zweiten: Die Pfarrei St. Theodul wollte auf der Moosalp auf dem Gebiet der Walliser Gemeinde Törlbel eine Kapelle errichten. Das Bundesgericht hat dem Projekt die Standortgebundenheit abgesprochen: Es sprächen keine betriebswirtschaftlichen Gründe dafür, dass die Kapelle auf der Moosalp erstellt werden müsste; die Besucher kämen zum Geniessen der Bergwelt auf die Moosalp, sie suchten dort nicht einen Ort der Stille; zudem gebe es im Oberwallis schon viele Orte der Stille und der Einkehr. Und die traditionellen Feldgottesdienste könnten auch ohne Kapelle weiterhin stattfinden. Dem Projekt half nicht, dass Mario Botta dessen Architekt war.

Die Kirche bleibt also im Dorf, im wörtlichen Sinn. Auch im übertragenen Sinn? Ohne Fragen lassen einen die beiden Entscheide jedenfalls nicht zurück. Ist, wo nicht technische Gründe oder die Bodenbeschaffenheit den Ausschlag zugunsten des Standortes geben, Standortgebundenheit an Rendite als Voraussetzung gebunden und sind deshalb Sakralbauten ausserhalb der Bauzone generell unzulässig? Umgekehrt gefragt: Ist ein Restaurant nicht auch im Baugebiet mit Rendite zu führen? Und gehen nicht auch die Besucher des Weisshorns nicht aus kulinarischen Gründen, sondern wegen der Bergsicht und zum Skifahren auf das Weisshorn?

Zum Dritten schliesslich: Der Schwyzer Regierungsrat hat den Restaurantneubau auf der Ufenau im Zürichsee bewilligt, den Peter Zumthor entworfen hat. Gerichtliche Interventionen sind angekündigt. Es stellen sich die oben umschriebenen Fragen in anderem Kontext erneut, geht es doch auch um den Neubau eines Restaurants, mit dem ein Altbau ersetzt werden kann. Der Neubau soll allerdings innerhalb eines Natur- und Heimatschutzobjektes von hohem Rang errichtet werden. Der Ausgang scheint offen, weil jeder Einzelfall mit Rücksicht auf seine Eigenheiten besonders sorgfältig und detailliert zu prüfen ist. Immerhin dürfte die vom Bundesgericht im Fall Weisshorn formulierte und dort bejahte Voraussetzung erfüllt sein, dass nämlich bei Neubauten an derart exponierter Lage eine hochstehende architektonische Qualität unabdingbar ist.

Dominik Bachmann

RELAUNCH
nextroom.at

neue werkzeuge
jetzt auf nextroom.at